**NUTZUNGSVERTRAG ÜBER DAS PASSIVE FTTB/FTTH-NETZ (PASSIVE SHARING)**

zwischen der

**Gemeinde**

XXX

- im Folgenden auch Nutzungsgeberin genannt –

vertreten durch Bürgermeister/-in NAME

und der

**Firma**

tirolnet gmbh

Bruggfeldstrasse 5,

6500 Landeck

- im Folgenden auch Nutzungsnehmerin genannt –

Im Folgenden gemeinsam auch „Parteien“, „Vertragsparteien“ oder „Vertragspartner“ genannt

Präambel

1. Die Gemeinde XXX errichtet ein passives Breitbandnetz in Form einer FTTB/FTTH (Fibre to the Building/Home) Infrastruktur zur langfristigen und sicheren Versorgung von Gewerbebetrieben sowie von privaten Haushalten entlang der verlegten Trasse bis zum Hausanschlusspunkt. Diese Infrastruktur ist in Anlage 1 beschrieben. Dieses Netz wird in Kooperation mit 14 Nachbargemeinden errichtet, die alle ebenfalls einen separaten Nutzungsvertrag mit der Nutzungsnehmerin schliessen.
2. Die Gemeinde ist Eigentümerin und Nutzungsgeberin dieser passiven FTTB/H-infrastruktur. Die Gemeinde stellt diese Infrastruktur in Form von entbündelten Glasfaseranschlussleitungen der Nutzungsnehmerin zum Zweck des Angebots von Diensten an Endkunden zur Verfügung. Dies erfolgt entsprechend dem Modell „Passives Sharing“, wonach mehrere Unternehmen im Wettbewerb zueinander Dienste anbieten können, in dem jeder von ihnen als Grundlage einen Nutzungsvertrag mit der Gemeinde schließt.
3. In Anbetracht der vorstehend genannten Historie und Rahmenbedingungen sowie der durchgeführten Interessenbekundung vom 12.10.2015 bis 23.10.2015 schließen die Parteien daher diesen Nutzungsvertrag.
4. Vorrangige Vertragsgrundlage ist dieser Vertrag nebst Anlagen. Sollten Regelungslücken bestehen, sind in der Reihenfolge der Aufzählung die Leistungsbeschreibung aus der öffentlichen Kundmachung sowie die Unterlagen der der Nutzungsnehmerin im Rahmen der Interessensbekundung vom 12.10.2015 einschließlich Nachbesserungen und Abklärungen, soweit diese schriftlich vorliegen, auf das Verhältnis der Parteien dieses Vertrages anzuwenden.

Definitionen

Für diesen Vertrag werden die folgenden Begriffe und Definitionen verwendet:

* **Aktive Technik / aktives Netz:** Elemente der Netzinfrastruktur, die von der Nutzungsnehmerin eingebracht werden. Dies sind z.B. aktiver Leitungsabschluss, Übertragungstechnik und Managementsysteme.
* **Glasfaseranschlussleitung:** die Glasfaserverbindung zwischen Hausanschluss-punkt und Ortszentrale
* **Zubringernetz:** Verbindung von der Ortszentrale zum Weitverkehrsnetz. Über dieses Zubringernetz werden die Dienste herangeführt und es findet eine Aggregation des Verkehrs (je Betreiber) statt.
* **Betriebsaufnahme:** Zeitpunkt, an dem die Nutzungsnehmerin alle technischen Vorarbeiten für Betrieb und Instandhaltung des Netzes abgeschlossen hat.
* **Diensteanbieter:** Unternehmen, das Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit anbietet.
* **Hauseinführungskabel:** Leitungssegment zwischen Hausanschlusspunkt und Trasse (Spleißpunkt im zugehörigen Faserverteiler). Das Hauseinführungskabel verläuft teilweise auf dem Grund des privaten Liegenschaftseigentümers.
* **Endkundenleistungen:** Telekommunikationsdienste, die vom Diensteanbieter und / oder Netzbetreiber privaten und geschäftlichen Endnutzern zur Verfügung gestellt werden.
* **Faserverteiler:** Verteilkasten, Verzweigung der einzelnen Bündel. Der Faserverteiler gehört zur passiven Infrastruktur der Gemeinde.
* **FTTB:** Fiber to the Building; Glasfaser wird bis zum Gebäude verlegt
* **FTTH:** Fiber to the Home; Glasfaser wird bis zur Wohnung verlegt.
* **Gemeindegebiet:** Gebiet der Gemeinde XXX
* **Hausanschluss:** die Verbindung vom letzten Glasfaserverteiler bis zum optischen Netzabschluß.
* **Netzbetreiber:** Unternehmen, das von der Nutzungsgeberin ausgewählt wurde und das den aktiven Betrieb des Netzes bzw. eines Teiles des Netzes durchführt und – im Wettbewerb mit anderen Netzbetreibern – auch Endkundenleistungen („Dienste“) – sowie falls verpflichtet auch Vorleistungen – anbietet ("Nutzungsnehmerin").
* **Nutzungsgeberin:** die Gemeinde XXX
* **Nutzungsnehmerin:** ein Unternehmen, das die passive FTTB/FTTH-Infrastruktur (oder einen Teil davon) in Form entbündelter Anschlussleistungen nutzt und Dienste selbst anbietet. Die Nutzungsnehmerin ist daher Diensteanbieter.
* **OLT (Optical Line Termination):** Optischer Netzabschluss in der Ortszentrale. Der optische Leitungsabschluss wird von der Nutzungsnehmerin bereitgestellt und gehört zur aktiven Infrastruktur.
* **ONT (Optical Network Termination):** Optischer Netzabschluss beim Endkunden. Der ONT wird von der Nutzungsnehmerin bereitgestellt.
* **Ortszentrale:** Zentraler Übergabeverteiler des Netzes in einem Versorgungsgebiet. Hier laufen alle Fasern des Anschlussnetzes zusammen.
* **Passive Breitbandinfrastruktur / Passives  Breitbandnetz / passive FTTB/FTTH-Infrastruktur:** das von der Nutzungsgeberin errichtete Netz bestehend aus Schächten, Kanälen, Kabelkanälen und Leerrohren, Glasfaserkabeln, Übergabeverteiler, Ortszentrale, passiven Spleißpunkten, etc. Alle Elemente des Netzes der Nutzungsgeberin sind dabei in dem Sinn „passiv“, dass keine Stromversorgung erforderlich ist. Die Elemente, die zu dieser passiven Infrastruktur gehören, sind in Anlage 1 beschrieben.
* **Passive Sharing:** ein Modell der Aufteilung der Wertschöpfungskette, bei dem die öffentliche Hand die passive FTTB/FTTH-Infrastruktur (Grabung, Kabel, unbeschaltete Faser bzw. Leerrohr) voneinem zentralen Punkt (Ortszentrale) bis zu den Grundstücksgrenzen verlegt und Netzbetreibern entgeltlich zur Nutzung überlässt, die dieses Netz betreiben und selbst Endkundendienste anbietet.
* **Vorleistungen:** Großhandels-Dienstleistungen im Sinne einer Vorleistung oder eines Vorleistungsproduktes technischer Art, die von der Nutzungsnehmerin – soweit verpflichtet – bereitgestellt werden und die Diensteanbieter benötigen, um damit eigene Endkundenleistungen anzubieten.

§ 1 Vertragsgegenstand, Versorgungsverpflichtung und weiterer Netzausbau

1. Vertragsgegenstand ist die Überlassung der passiven FTTB/FTTH-Infrastruktur an die Nutzungsnehmerin. Diese Überlassung ist nicht exklusiv, es können daher mehrere Netzbetreiber im Wettbewerb zueinander die passive FTTB/FTTH-Infrastruktur gemeinsam nutzen („Passive Sharing“).
2. Die Überlassung der passive FTTB/FTTH-Infrastruktur erfolgt in Form von einzelnen Glasfaseranschlussleitungen sowie von Nebenleistungen (z.B. Kollokation, elektrische Energie). Die Überlassung einer Glasfaseranschlussleitung setzt voraus, dass die Nutzungsnehmerin als Diensteanbieter einen Vertrag mit einem Endkunden abzuschliessen beabsichtigt und ein entsprechender Antrag oder eine Bestellung des Kunden vorliegt, den die Nutzungenehmerin positiv auf Herstellbarkeit geprüft hat und aufgrund dessen die Nutzungsnehmerin die Gemeinde informiert hat, dass das Hauseinführungskabel herzustellen ist und die Gemeinde dieses schlussendlich hergestellt und der Nutzungsnehmerin zur Verfügung gestellt hat. Die Nutzungsnehmerin vereinbart mit der Nutzungsgeberin dazu Geschäftsprozesse. Diese umfassen gemäß Anlage 4: Überlassung einer Glasfaseranschlussleitung, Anschaltung weiterer Kunden über diese Glasfaserleitung, Abschaltung von Kunden auf dieser Glasfaserleitung, Kündigung einer Glasfaseranschlussleitung, Störungs- /Fehlermeldung zu einer Glasfaseran-schlussleitung sowie Planungsprozesse.
3. Die Nutzungsnehmerin vermarktet die Dienste im Gemeindegebiet. Die Nutzungsnehmerin strebt fairen, echten Wettbewerb auf Endkundenebene an und ermöglicht erschwingliche Preise für Breitbanddienste zu marktüblichen Bedingungen auf Endkundenebene. Die Nutzungsnehmerin bietet Telekommunikationsdienste allen Endkunden an und beschränkt ihr Angebot nicht nur auf kommerziell attraktive Kunden.
4. Die Nutzungsnehmerin errichtet auf ihre Kosten aktive Technik für die Breitbandversorgung sowie ggf. weitere Komponenten, die für den Netzbetrieb, die Wartung und Instandhaltung erforderlich sind. Die Nutzung diese passive FTTB/FTTH-Infrastruktur durch die Nutzungsnehmerin umfasst (1) den Netzbetrieb der überlassenen Glasfaseranschlussleitungen, (2) die Wartung und Instandhaltung des aktiven Netzes und (3) das Angebot von Diensten auf Endkundenebene.
5. Die der Nutzungsnehmerin zur Nutzung überlassenen Glasfaseranschlussleitungen dürfen ausschließlich im Rahmen der in diesem Vertrag vorgesehenen Nutzung verwendet werden. Darüber hinausgehende weitere Nutzungen durch die Nutzungsnehmerin bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Nutzungsgeberin. Die Nutzungsgeberin wird diese Zustimmung nicht unbillig verweigern.
6. Die Nutzungsnehmerin ist durch diesen Vertrag nicht beschränkt, außerhalb des Gemeindegebietes sowie den Gemeindegebieten der 14 Nachbargemeinden, mit denen wortgleiche Vereinbarungen getroffen werden, in anderen Wertschöpfungsstufen im Telekommunikationsmarkt tätig zu werden bzw. in Infrastrukturen zu investieren, d.h. die Nutzungsnehmerin kann auch selbst als Errichter passiver FTTB/FTTH-Infrastruktur auftreten.
7. Die ab dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses erfolgende Errichtung passiver Breitbandinfrastrukturen oder die Aufrüstung bestehender Breitbandnetze (aktive und passive Technik) zur Erzielung höherer Bandbreiten sowie die Anbindung von Kunden mit einer parallel verlaufenden, alternativen Breitbandinfrastruktur durch die Nutzungsnehmerin im Gemeindegebiet bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Nutzungsgeberin.
8. Sowohl Nutzungsnehmerin als auch Nutzungsgeberin haben bei Vertragsschluss einen festen Ansprechpartner für die Kommunikation von Anliegen der jeweils anderen Partei zu benennen. Die Parteien verpflichten sich, bei einem Wechsel des Ansprechpartners in ihrem Verantwortungsbereich den Vertragspartner unverzüglich zu informieren und einen neuen Ansprechpartner namhaft zu machen.
9. Die Nutzungsnehmerin hat zum Erfolg des Gesamtprojektes einen Beitrag zu leisten, indem sie eine aktive Vermarktung des Netzes durchführt. Wesentliches Kriterium ist, ob die Nutzungsnehmerin die in ihrem Angebot vorgesehenen Maßnahmen tatsächlich aktiv durchführt. Bei derartigen Maßnahmen streben Nutzungsnehmerin und Nutzungsgeberin an, Werbematerialien gemeinsam zu erstellen, z.B. durch die Aufnahme von Logos der Nutzungsgeberin in den gedruckten Werbeunterlagen der Nutzungsnehmerin oder in ihrem Internet-Auftritt.
10. Die Nutzungsnehmerin kann sich mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Nutzungsgeberin bei der Erbringung ihrer Leistungen eines oder mehrerer Sub-Auftragnehmer bedienen. Diesfalls hat sich die Nutzungsnehmerin zu vergewissern, dass ihre Sub-Auftragnehmer über die erforderlichen Qualifikationen verfügen. Auf Anfrage der Nutzungsgeberin hat sie dieser Informationen über die ausgewählten Sub-Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen.

§ 2 Verhältnis zwischen den Parteien, separate Rechnungskreise

1. Soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist, ist keine der Parteien auf Grund dieses Vertrages berechtigt, rechtsgeschäftliche Erklärungen für die jeweils andere Partei abzugeben oder diese in irgendeiner Weise gegenüber Dritten zu verpflichten oder zu binden.
2. Die Nutzungsgeberin ist berechtigt, Kapazitäten für ein Netz der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Einrichtungen im Gemeindegebiet vorzusehen und dafür zu Verfügung zu stellen. Diese Glasfaseranschlussleitungen können von der Nutzungsnehmerin nicht beansprucht werden. Die Nutzungsgeberin ist berechtigt, auf diesen Kapazitäten selbst Endkundendienste Anbindungen und Standortvernetzungen für bestimmte Kunden derEinrichtungen der öffentlichen Verwaltung im Gemeindegebiet anzubieten. Die Nutzungsgeberin ist weiterhin berechtigt, einzelne unbeschaltete Glasfaserleitungen zum Zwecke der Zurverfügungstellung von Dark Fiber an andere NutzerMobilfunkunternehmen zum Anschluss von Sende- und Empfangsanlagen zu verwenden. Bei diesen Nutzern darf es sich nicht um Endnutzer gem. § 3 Z5 TKG handeln. Die Nutzungsnsehmerin ist – ausweislich anderslauternder Vereinbarungen zwischen den Parteien - nicht berechtigt, die von ihr genutzte Infrastruktur zum Angebot von unbeschalteten Glasfasern (Dark Fiber) an Dritte zu nutzen. Sollte es über die vorgenannten Konstellationen hinaus Fälle geben, bei denen eine Bereistellung von Dark Fiber von der Nachfrageseite her gewünscht wird, werden sich Nutzungsgeberin und Nutzungsnehmerin abstimmen.
3. Die Parteien verpflichten sich, ihre Glasfaseranschlussleitungen sowie Einrichtungen und Anlagen vor jeglicher wechselseitiger Beeinträchtigung zu bewahren.
4. Jede Partei ist für ihren Bereich – die Nutzungsgeberin für die passive FTTB/FTTH-Infrastruktur, die Nutzungsnehmerin für den Bereich des aktiven Netzes und des Diensteangebots – eigenverantwortlich. Jede Partei ist für ihren vorgenannten Bereich verpflichtet, gegen alle Arten von Datenverlust, Übermittlungsfehler und Betriebsstörungen die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.
5. Die Parteien informieren sich gegenseitig schnellstmöglich über Umstände, die für die Erbringung der Leistungen aus diesem Vertrag von Bedeutung sein können, insbesondere Störungen im Netz, etc. Im Eintrittsfall hat jede Partei Betriebsstörungen, die ihrem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind, umgehend, jedenfalls jedoch in angemessener Frist und auf eigene Kosten zu beseitigen, bzw. die Beseitigung zu beauftragen. Als angemessen gilt die Frist, die in Bezug auf das konkrete Problem als im Telekommunikationsbereich üblich und marktgängig ist. Die Parteien verpflichten sich, erkennbare Schäden und Mängel an der Telekommunikationsinfrastruktur jeglicher Art (z.B. Leitungen, Einrichtungen, Anlagen und sonstigen Gegenständen) der jeweils anderen Vertragspartei unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Parteien verpflichten sich weiters, die andere Partei unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn in der eigenen Telekommunikationsinfrastruktur Störungen oder Schäden eingetreten sind, die sich bei der anderen Partei oder bei anderen Nutzungsnehmerinnen auswirken könnten.
6. Die Parteien rechnen die Leistungen aus diesem Vertrag, soweit diese wiederkehrende oder nutzungsabhängige Leistungen betreffen, nach eine der folgenden Methoden miteinander ab:
   1. die Nutzungsgeberin stellt periodische Rechnungen über die erbrachten Infrastrukturleistungen an die Nutzungsnehmerin. Dies erfolgt monatlich oder vierteljährlich. Die näheren Details regelt § 6 dieses Vertrages.
   2. Die Nutzungsnehmerin übermittelt bis zum 5. Tag eines Quartals für das vergangene Quartal eine Aufstellung aller Kunden der Nutzungsnehmerin pro Gemeinde. Die Nutzungsgeberin hat anschliessend 10 Arbeitstage um Einwendungen zu erheben und Nachfragen zu stellen. Erfolgen keine Einwendungen oder Fragen erstellt die Nutzungsnehmerin eine Gutschrift über den vertraglich vereinbarten Umstazanteil und überweist den Betrag binnen weiterer 20 Tage. Hat die Nutzungsgeberin Fragen oder Einwendungen, ermöglicht die Nutzungsnehmerin durch Einblick in ihre Geschäftsunterlagen der Nutzungsgeberin die Überprüfung der gemachten Angaben.
   3. Die Nutzungsnehmerin meldet der Nutzungsgeberin jeweils im Folgemonat die der Nutzungsgeberin zustehende Vergütung der vorangegangenen Abrechnungsperiode und rechnet darüber mittels rechnungsersetzender Gutschrift ab. Die Nutzungsgeberin hat anschliessend 10 Arbeitstage um Einwendungen zu erheben und Nachfragen zu stellen. Erfolgen keine Einwendungen oder Fragen erstellt die Nutzungsnehmerin eine Gutschrift über den vertraglich vereinbarten Umstazanteil und überweist den Betrag binnen weiterer 20 Tage. Hat die Nutzungsgeberin Fragen oder Einwendungen, ermöglicht die Nutzungsnehmerin durch Einblick in ihre Geschäftsunterlagen der Nutzungsgeberin die Überprüfung der gemachten Angaben. Die Gutschrift ist MWSt.-konform und ersetzt die Abrechnung durch die Nutzungsgeberin. Eine Rechnungsausstellung durch die Nutzungsgeberin ist nicht erforderlich. Die Nutzungsnehmerin leistet die Zahlungen auf das ausgewiesene Konto der Nutzungsgeberin.

§ 3 Pflichten der Nutzungsnehmerin zur Betriebsaufnahme

1. Die Nutzungsnehmerin verpflichtet sich, unverzüglich nach Abschluss dieses Vertrages alle Maßnahmen zur Vorbereitung und Realisierung der zum Netzbetrieb, sowie zur Instandhaltung und Wartung erforderlichen technischen Arbeiten gemäß den in §§ 1 und 2 genannten Vertragsgrundlagen einzuleiten und die Betriebsaufnahme innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Vertrages durchzuführen.
2. Die Nutzungsnehmerin erbringt ihre vertraglichen Leistungen nach den anerkannten Regeln der Technik und den behördlichen Vorschriften, die zum Zeitpunkt der Abnahme der jeweiligen Leistungen gelten.
3. Die Nutzungsnehmerin hat im eigenen Zuständigkeitsbereich die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit der Betrieb der ihr überlassenen Glasfaseranschlussleitungen erfolgen kann. Sie versichert, dass sie Bereitstellerin öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste im Sinne des § 15 Telekommunikationsgesetzes (TKG 2003) ist und für das Gebiet der Gemeinde XXX über die erforderlichen Rechte verfügt.
4. Die Nutzungsnehmerin verpflichtet sich und versichert,
   1. eine Zuschussgewährung durch einen anderen Träger der öffentlichen Hand im Gebiet der Gemeinde XXX nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Nutzungsgeberin zu beanspruchen. Die Nutzungsgeberin wird diese Zustimmung nicht unbillig verweigern und nur dann ablehnen, wenn das Risiko besteht, dass ihr selbst gewährte Fördermittel ggf. zurückgezahlt werden müsste und der Gemeinde dadurch ein wirtschaftlicher Schaden entsteht. Die Pflicht zur Einholung der Zustimmung endet mit Ablauf des 31.12.2019. Eine allfällige Zustimmung der Nutzungsgeberin befreit die Nutzungsnehmerin nicht von der Einhaltung der Bedingungen und Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungen nach anderen Programmen.
   2. dass sie sowohl für den Privat- als auch für Geschäftskundenbereich taugliche Dienste anbietet.
5. Die Nutzungsgeberin ist berechtigt, von der Nutzungsnehmerin zu verlangen, dass diese die Produkte, die sie in anderen Gemeinden des Planungsverbandes Lienz und Umgebung auf der Basis eines Vertrages zwischen der Gemeinde und der Nutzungsnehmerin anbietet, auch den Kunden im Gemeindegebiet der Nutzungsgeberin in gleicher Form und zu gleichen Konditionen anbietet.

§ 4 Pflicht der Nutzungsnehmerin zur Aufrechterhaltung des Netzbetriebes für die überlassenen Glasfaseranschlussleitungen

Die Nutzungsnehmerin verpflichtet sich, eine Vermarktung der Dienste im Wettbewerb mit anderen Netzbetreibern durchzuführen. Der Betrieb und das Angebot von Diensten auf den überlassenen Glasfaseranschlussleitungen ist so lange durchzuführen, als es entsprechende Endkundenverträge gibt.

§ 5 Diensteangebot, Netzzugang und Kollokation

1. Die Nutzungsnehmerin ist zum Angebot von marktüblichen Endkundendiensten, zumindest Telefonie, Internet-Zugang und TV berechtigt und verpflichtet.
2. Darüber hinaus können sich aus der Regulierung durch die österreichische Regulierungsbehörde Produkte im Bereich der Vorleistungen ergeben, die verpflichtend von der Nutzungsnehmerin anderen Netzbetreibern oder Diensteanbietern angeboten werden müssen. Sollten während der Laufzeit dieses Vertrages neue regulatorische Verpflichtungen auf europäischer oder nationaler Ebene entstehen, ist die Nutzungsnehmerin verpflichtet, diese in ihrer Geschäftsansatz abzubilden und den geänderten Anforderungen nachzukommen, soweit sie von den Vorgaben betroffen ist. Implementierungskosten für die Anpassung trägt die Nutzungsnehmerin.
3. Die Kollokation zwischen Nutzungsgeberin und Nutzungsnehmerin findet in den Räumlichkeiten und mit den technischen Rahmenbedingungen statt, die in Anlage 3 beschrieben sind.

§ 6 Preise für Leistungen der Nutzungsgeberin bei Passivem Sharing

1. Die Nutzungsgeberin bietet die Bereitstellung der passiven FTTB/FTTH-Infrastruktur zu folgenden Konditionen an:

Das Entgelt für die Nutzung der passiven FTTB/FTTH-Infrastruktur im vertraglich vereinbarten Umfang im Gebiet gemäß Anlage 1 beträgt:

1. Entgelt in Höhe von € 100 (in Worten EURO einhundert) pro Monat für die Inanspruchnahme der Kollokation pro Standort.

2. Umsatzbeteiligung

30 % (in Worten: dreissig Prozent) der Umsätze pro Monat der Nutzungsnehmerin (Netzbetreiber) im Gemeindegebiet auf der Basis der Tätigkeiten und Leistungen des Netzbetreibers.

Als Umsätze gelten die Erlöse des Endkundengeschäftes für sämtliche angebotenen Dienste: Herstellungsentgelte für den Anschluss, Telefonie (monatliche Bereitsstellungsentgelte inkl. möglicher Bündeltarife / Entgelte, die Telefonminuten beinhalten, jedoch nicht Verbindungsentgelte, die über die Flat Rates hinausgehen und auch nicht die Verbindungsentgelte von Drittanbietern, die auf dem Netz einen Dienst anbieten, denn die Nutzungsnehmerin nicht an den Endkunden verrechnet), Internet, TV-Dienste und Standleitungen. Nicht zu den Umsätzen zählen indirekte Einnahmen, die für den Netzbetreiber durch Zusatzdienste (z.B. Webspace, Domainservice, Datensicherung, Hosting), durch Werbeverträge oder durch Dienstleistungen (z.B. Ersteinrichtung, Hausverkabelung) entstehen. Als Grundlage gelten die aktuellen Produktpreise der Nutzungsnehmerin. Preisänderungen sind der Nutzungsgeberin unverzüglich mitzuteilen, spätestens am Tag des Inkraft-Tretens. Liegt eine Mischkalkulation bestehend aus Diensten und Zusatzdiensten vor (die sich in einem Preis für ein Bündelprodukt zeigt), werden die Erlöse daraus zu 100% für die Umsatzbeteiligung herangezogen, sofern sich die Zusatzdienste nicht herausrechnen lassen.

3. Bezug elektrischer Energie: das Entgelt ist in der Position zu 1 enthalten und wird nicht separat verrechnet. Die Kosten für die elektrische Energie am Standort des Kollokationsraumes werden von der Nutzungsgeberin getragen.

Die Beträge der vorstehenden Ziffern 1 und 3 werden jährlich mit 1. April wertgesichert. Der Umfang der Entgeltanpassungen ergibt sich aus dem Verhältnis der Änderung des Jahres-VPI für das letzte Kalenderjahr vor der Anpassung gegenüber dem Jahres-VPI für das vorletzte Kalenderjahr vor der Anpassung (Indexbasis: Jahres-VPI 2010 = 100).

1. Das Entgelt für die zur Verfügung Stellung der passiven FTTB/FTTH-Infrastruktur muss angemessen sein (Ziel: marktgerechte Gegenleistung). Die Angemessenheit des Entgelts kann nach einem öffentlichen Konsultationsverfahrens durch einen Experten bestätigt werden. Die Nutzungsgeberin ist berechtigt im Rahmen einer weiteren öffentlichen Konsultation die Angemessenheit des Entgelts jederzeit neu festzustellen oder zu bestätigen. Die Nutzungsnehmerin ist ebenfalls berechtigt, eine neuerliche Feststellung der Angemessenheit des Entgelts zu verlangen. Ein solches Verlangen ist entsprechend zu begründen.
2. Die Abrechnung zwischen den Parteien erfolgt gem. § 2 Abs. 6 dieses Vertrages.
3. Sofern die Parteien gem § 2 Abs. 6 das Abrechnungsmodell „Rechnung“ gewählt haben, werden alle Entgelte mit Zugang der Rechnung fällig. Als Zahlungsweise wird Überweisung durch die Nutzungsnehmerin vereinbart. Die Zahlung hat binnen 30 Tagen ab Rechnungslegung zu erfolgen.
4. Alle Entgelte verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

§ 7 Mitwirkungspflichten

1. Die Parteien erteilen sich gegenseitig auf Anforderung alle notwendigen Informationen, die zur Einrichtung, zum Betrieb und zur Abrechnung der vertraglichen Leistungen erforderlich sind.
2. Die Nutzungsnehmerin verpflichtet sich überdies, bis zum 5. Tag eines jeden Quartals ohne ausdrückliche Aufforderung einen Bericht über die Zahlungseingänge ihrer Endkunden im abgelaufenen Quartal disaggregiert nach den in § 6 Abs. 1 Nr. 2 genannten Kategorien und Produkten zur Verfügung zu stellen und schriftlich an die Nutzungsgeberin zu übermitteln. Sofern dieser Bericht nicht bereitgestellt wird oder mehr als 10 Arbeitstage verzögert bereitgestellt wird oder die Nutzungsgeberin Zweifel an der Korrektheit der Informationen, Daten und Ergebnisse hat, vereinbaren die Parteien, dass die Nutzungeberin auf ihre Kosten einen externen sachkundigen Dritten mit der Prüfung der Angaben der Nutzungsnehmerin beauftragen kann. Die Nutzungsnehmerin erklärt sich bereit, dem sachkundigen externen Dritten alle Informationen, die für die Berechnung der Umsätze die Grundlage bilden zur Verfügung zu stellen und Einsicht in ihre Buchhaltung und Rechnungswesen zu gewähren. Die Nutzungsnehmerin erklärt sich bereit, dass von dem sachkundigen Dritten ermittelte Ergebnis zu akzeptieren und ggf. Nachzahlungen an die Nutzungsgeberin zu leisten. Beträgt die Abweichung zwischen dem von der Nutzungsnehmerin errechneten und dem von dem sachkundigen Dritten ermittelten Entgeltes für die Zahlung von Nutzungsnehmer an Nutzungsgeberin mehr als 3 % auf Quartalsbasis, hat die Nutzungsnehmerin die Kosten des externen sachkundigen Dritten an die Nutzungsgeberin zu erstatten.
3. Wenn im täglichen Zusammenwirken der Vertragsparteien Probleme auftreten, werden diese, soweit dies von einer Partei begehrt wird, Gespräche zur Lösung dieser Probleme aufnehmen.

§ 8 Instandhaltung

1. Maßnahmen der Instandhaltung sind Inspektion, Wartung und Instandsetzung. Sie umfassen auch Maßnahmen der Auswechslung einzelner Teile der passiven FTTB/FTTH-Infrastruktur, soweit dadurch keine wesentliche Verbesserung der Leitung oder Anlage erfolgt, sowie alle Reparaturmaßnahmen.
2. Die Nutzungsgeberin führt die Instandhaltungsmaßnahmen in eigenem Namen und auf eigene Rechnung durch.
3. Die Nutzungsgeberin ist dazu verpflichtet, zur Sicherstellung einer permanenten Funktionsfähigkeit ihrer Infrastruktur, einen Störungsdienst zur Verfügung zu stellen, der dem Stand der Technik und den Anforderungen des Marktes entspricht und der die Feststellung der Ursache der Störung und die Durchführung der Entstörung umfasst. Die Nutzungsgeberin wird die Verfügbarkeit ihrer Infrastruktur auf jeden Fall so schnell wie möglich (je nach Sachlage durch Austausch oder Reparatur) wiederherstellen. Erfahrungsgemäß beträgt die Reaktionszeit in solchen Fällen 8 Stunden und die Entstörzeit bis zu 24 h. Spätestens 8 Stunden nach einer Störungsmeldung (Reaktionszeit) informiert die Nutzungsgeberin die Nutzungsnehmerin über die durchzuführenden Maßnahmen (reguläre bzw. provisorische Entstörung) zur Minimierung der Ausfallzeit, auf Grundlage der durch die Nutzungsberin ermittelten, voraussichtlichen Entstörzeit. Die Entstörzeit soll für eine gemeldete Störung 24 Stunden nicht überschreiten außer bei Einflüssen aufgrund höherer Gewalt oder Fällen, in denen die Entstörung innerhalb von 24 Stunden objektiv oder wirtschaftlich unmöglich ist, oder Verzögerungen bei der Instandsetzung, die darauf beruhen, dass die Nutzungsnehmerin ihre Mitwirkungspflicht verletzt hat. In diesen Fällen erfolgt eine Abstimmung der weiteren Vorgehensweise.
4. Bei der Bestimmung der Entstörzeiten werden Werktage zu normalen Büro Öffnungszeiten berücksichtigt. Öffentliche Feiertage in Österreich sowie Wochenenden (Samstag 00:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr) werden nicht berücksichtigt.
5. Optional können die Parteien kürzere Entstörzeiten vereinbaren und nähere Festlegungen dazu treffen.
6. Die Kostentragung für erforderlich werdende Umverlegungen der passiven FTTB/FTTH-Infrastruktur sind von dem Partner zu tragen, der die Umverlegung veranlasst hat.
7. Bei einer Beschädigung des Leerrohres, und/oder der Schächte auf der Leerrohrtrasse (Trassenschächte) hat die Reparatur, Instand- und Unterhaltung durch die Nutzungsgeberin zu erfolgen. Die Kosten hierfür inklusive der Aufgrabungskosten, werden von der Nutzungsgeberin übernommen.
8. Die Verantwortlichkeit für die Instandhaltung der passiven FTTB/FTTH-Infrastruktur durch die Nutzungsgeberin bezieht sich auf das Netz gemäß Anlage 1 bis zur jeweiligen Grundstücksgrenze der privaten Grundstückseigentümer.
9. Stellt die Nutzungsnehmerin einen Fehler auf der passiven FTTB/FTTH-Infrastruktur fest, so informiert sie die Nutzungsgeberin ohne Verzug. Die Nutzungsgeberin führt Fehlereingrenzung und Fehlerbehebung in Abstimmung mit der Nutzungsnehmerin durch. Die Nutzungsgeberin hält – jedoch nur bei Vorsatz und grober Fahlässigkeit - die Nutzungsnehmerin für alle wirtschaftlichen Nachteile aus einer mangelhaften oder verspäteten Fehlereingrenzung sowie –behebung schad- und klaglos.
10. Ist zur Störungsbehebung an der passiven FTTB/FTTH-Infrastruktur ein Termin beim Endkunden notwendig, so vereinbart die Nutzungsnehmerin in Abstimmung mit der Nutzungsgeberin diesen Termin.
11. Die Nutzungsgeberin meldet die Behebung der Störung unverzüglich bei der Nutzungsnehmerin.
12. Für die Behebung der Störung steht der Nutzungsgeberin kein besonderes Entgelt zu. Verzögert sich die Beseitigung der Störung aus Gründen, die die Nutzungsnehmerin oder deren Endkunde zu vertreten hat, hat die Nutzungsnehmerin der Nutzungsgeberin den wegen dieser Verzögerung tatsächlich aufgelaufenen, erforderlichen Aufwand zu ersetzen.

§ 9 Dokumentation, Information, Auskunft

1. Die Parteien verpflichten sich, eine Dokumentation wesentlicher Bestandteile für den jeweils eigenen Verantwortungsbereich (Leitungspläne und anderweitige Dokumentationen) zu erstellen, regelmäßig zu aktualisieren und aufzubewahren. Dazu zählt insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Dokumentation der aufgebauten Telekommunikationsinfrastruktur. Die Dokumentationspflicht umfasst auch die schriftliche Niederlegung vorgenommener Änderungen. Die Dokumentation ist auf Anfrage der jeweils anderen Partei zur Verfügung zu stellen. Die Auskunft über die geographische Lage der passiven Infrastruktur (GIS) bzw. über die Trassen verbleibt in Verantwortung bei der Nutzungsgeberin.
2. Dokumentationen, die die Nutzungsnehmerin für die Nutzungsgeberin oder in ihrem Auftrag erbringt, werden unentgeltlich durchgeführt. Bei erhöhtem und von der Nutzungsnehmerin behaupteten und nachgewiesenen besonders hohen Aufwand, werden die Parteien eine Einigung über die Abgeltung des Aufwandes anstreben.

§ 10 Wegerechte / Grundstückseigentümererklärung / Dienstbarkeiten

1. Es obliegt der Nutzungsgeberin, dass bezüglich der passiven FTTB/FTTH-Infrastruktur in seiner jeweils aktuellen Ausgestaltung und Ausdehnung die zur Nutzung für Telekommunikation im Sinne dieses Vertrages notwendigen Rechte, einschließlich des Rechts zur vollständigen oder teilweisen Weitergabe, gegenüber den jeweiligen Grundeigentümern ausreichend gesichert sind. Diese betrifft Wegerechte, Leitungsrechte und Mitnutzungsrechte nach den §§ 7 TKG2003. Ebenso trägt die Nutzungsgeberin bzgl. der Infrastruktur für die Einholung der für die Errichtung und den Betrieb der Lichtwellenleiter notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen Sorge, soweit solche erforderlich sind.
2. Die Nutzungsgeberin gibt die Rechte, über die sie verfügt, insbesondere Dienstbarkeiten oder Nutzungsrechte an Leerverrohrungen, an die Nutzungsnehmerin weiter.

§ 11 Laufzeit

1. Das Vertragsverhältnis beginnt ab beiderseitiger Vertragsunterfertigung.
2. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

§ 12 Netzneutralität

Diensteanbieter sind dazu verpflichtet in besagten Netzen Internetprodukte nach den jeweils aktuell geltenden Bedingungen und gesetzlichen Regelungen zur Netzneutralität anzubieten.

§13 Mängel und Haftung

1. Die Parteien haften gegenseitig für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden unabhängig vom Rechtsgrund im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
2. Im Übrigen haften die Vertragsparteien nur bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung ist auf den Schaden beschränkt, den der haftende Vertragspartner bei Abschluss dieses Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder hätte kennen müssen.
3. Sofern ein fahrlässig verursachter Vermögensschaden vorliegt, ist die Haftung für diese Schäden im Einzelfall mit einem Höchstbetrag von 50.000 Euro beschränkt. Die Parteien haften drüber hinaus nicht für fahrlässig verursachte Vermögensschäden, insbesondere nicht für solche aus entgangenem Gewinn, Betriebsunterbrechung oder aus finanziellem Verlust. Die Vertragsparteien haften ferner nicht für die übermittelten Daten und Informationen, welche über die verpachtete Infrastruktur übertragen werden und zwar weder für deren Vollständigkeit noch Aktualität. Jede Vertragspartei ist für ihren Bereich eigenverantwortlich. Jeder übernimmt jeweils die Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen.
4. Die Beschäftigten der Vertragsparteien haften der anderen Vertragspartei persönlich nur bei Vorsatz.
5. Diese Haftungsregelung gilt auch für sämtliche Erfüllungsgehilfen, Organe und Bedienstete der Vertragsparteien.
6. Die Parteien verpflichten sich für den Fall, dass auch ein Dritter haftet, diesen zunächst und vorrangig in Anspruch zu nehmen. Ferner verpflichten sie sich bei der Schadensregulierung gegenseitig zur bestmöglichen Unterstützung.
7. Die Haftungsbegrenzungen dieser Ziffer gelten nicht, soweit diesen zwingende gesetzliche oder entsprechende vertragliche Bestimmungen entgegenstehen, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache, wegen des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
8. Im Falle der gänzlichen oder teilweisen Nichteinhaltung der Pflichten nach diesem Vertrag hält die Nutzungsnehmerin die Nutzungsgeberin von allen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos, die gegen die Nutzungsgeberin wegen der vorgenannten Pflichtverletzung geltend gemacht werden und erstattet des Weiteren die notwendigen Kosten der Abwehr derartiger Ansprüche.
9. Soweit eine der Vertragsparteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrervertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies nicht als Vertragsverstoß, und die im Vertrag oder aufgrund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert.
10. Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Vertragspartner unabhängigen Umstände, insbesondere aber nicht abschließend Naturkatastrophen, Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen (auch bei Zulieferern), Beschlagnahme, Embargo oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragspartner unverschuldet sind und nach Abschluss dieses Vertrages eintreten.
11. Die Vertragsparteien sind von ihren Verpflichtungen nach diesen Vertragsbedingungen insoweit befreit, als sie nachweisen, dass das Erfüllungshindernis außerhalb ihrer Einflussmöglichkeit entstanden ist und nach Unterschrift des jeweiligen Vertrages aufgetreten ist.
12. Jeder Vertragspartner wird alles in ihren Kräften stehende unternehmen, was erforderlich und zumutbar ist, um das Ausmaß der Folgen, die durch die höhere Gewalt hervorgerufen worden sind, zu mindern.
13. Der von der höheren Gewalt betroffene Vertragspartner wird dem anderen Vertragspartner den Beginn und das Ende des Hindernisses jeweils unverzüglich schriftlich anzeigen.
14. Sollten die Umstände höherer Gewalt oder Umstände außerhalb der Einflusssphäre der Vertragsparteien länger als zwei Monate andauern, werden die Vertragsparteien eine Einigung über die Fortsetzung des Vertrages treffen. Ist keine Einigung erzielbar, hat die Partei, die nicht von den vorgenannten Umständen berührt ist, das Recht den Vertrag durch einseitige schriftliche Erklärung ohne Einhaltung einer weiteren Frist zu beenden.

§ 14 Schutz- und Sicherungsmaßnahmen, Versicherung

Die Nutzungsnehmerin hat alle erforderlichen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer zum Netzbetrieb, Wartung und Instandhaltung des Breitbandnetzes erforderlichen Arbeiten (dies umfasst (1) den Netzbetrieb der überlassenen Glasfaseranschlussleitungen, (2) die Wartung und Instandhaltung des aktiven Netzes und (3) das Angebot von Diensten auf Endkundenebene) unter voller eigener Verantwortung auszuführen oder diese zu veranlassen. Sie haftet verschuldensunabhängig für sämtliche aus der Unterlassung solcher Maßnahmen der Nutzungsgeberin erwachsenden Schäden.

§ 15 Vertragsstrafe

1. Die Nutzungsnehmerin wird die ihr nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen erfüllen. Die nach diesem Vertrag vereinbarten Fristen wird sie einhalten. Sollte sich dennoch herausstellen, dass der vereinbarte Ausbau oder die rechtzeitige bzw. fortgesetzte Erbringung des Netzbetriebs aus einem beliebigen Grund nicht möglich ist, ist die Nutzungsnehmerin verpflichtet, dies der Nutzungsgeberin unverzüglich unter Angabe der Gründe in schriftlicher Form mitzuteilen. Die Verpflichtung nach Satz 1 bleibt hiervon unberührt.
2. Wird die Nutzungsnehmerin trotz Anwendung der erforderlichen Sorgfalt an der Erfüllung der ihr nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen durch höhere Gewalt, insbesondere durch Energieversorgungsschwierigkeiten, Streik oder Aussperrung, gehindert, hat sie diese nach angemessener Fristverlängerung ab Wegfall des hindernden Ereignisses zu erbringen. Wird der Nutzungsnehmerin die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung in diesen Fällen unmöglich, sind die Parteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Ansprüche der Nutzungsgeberin auf Schadensersatz bleiben hiervon unberührt.
3. Im Fall der schuldhaften Verzögerung der Bereitstellung des Netzbetriebs (Betriebsaufnahme) aus Gründen, die im Risiko- und Verantwortungsbereich der Nutzungsnehmerin liegen stehen der Nutzungsgeberin die gesetzlichen Rechte zum Ausgleich etwaiger Nachteile zu.

§ 16 Sicherheiten

Es werden keine Sicherheiten verlangt.

§ 17 Kündigung, vorzeitige Beendigung

1. Die Parteien sind zur ordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt. Die Frist für die ordentliche Kündigung des Vertrages beträgt 12 Monate zum 31.12. eines jeden Jahres. Es wird ein Kündigungsverzicht für die Dauer von 84 Monaten ab Vertragsbeginn vereinbart.
2. Die Parteien sind zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die andere Partei ihren ihr nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen trotz Aufforderung und fruchtlosem Ablauf einer hierfür gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt. Ein wichtiger Grund liegt für die Nutzungsgeberin insbesondere dann vor, wenn die Nutzungsnehmerin ihrer Verpflichtung zur Erschließung oder Versorgung der Gemeinde mit Endkundendiensten nicht oder nicht fristgerecht trotz schriftlicher Mahnung nachkommt, sofern der Umstand von der Nutzungsnehmerin zu vertreten ist. Weiters liegt ein wichtiger Grund vor, wenn die Nutzungsnehmerin die Fristen gemäß § 3 Abs. 1 aus von ihr zu vertretenden Umständen um mehr als 100 % überschreitet. In den vorgenannten Fällen beträgt die Kündigungsfrist 3 Monate zum Monatsende.
3. Weitere wichtige Gründe zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages ohne Einhaltung einer Frist liegt für eine Partei insbesondere dann vor, wenn
4. die Nutzungsnehmerin trotz Zahlungsverzug, mehrfacher schriftlicher Mahnung und Setzung einer Nachfrist der Zahlung nicht nachkommt
5. Die Eröffnung eines Insolvenzerfahrens mangels die Kosten des Verfahrens deckender Masse abgelehnt oder das Verfahren eingestellt wird.
6. Die jeweils andere Partei freiwillig oder unfreiwillig ein Verfahren zu ihrer Auflösung, Liquidation oder Abwicklung eingeleitet hat.
7. die jeweils andere Partei ihre Geschäftstätigkeit eingestellt hat oder zahlungsunfähig ist oder
8. unrichtige Angaben zur Berechnung der Entgelte gemacht wurden.

1. Unbeschadet der Regelung in § 22 Abs. 7 steht der Nutzungsgeberin auch ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn mehr als 50 % der Anteile an der Nutzungsnehmerin an einen neuen Eigentümer übertragen werden.
2. Ferner steht beiden Parteien jeweils ein Kündigungsrecht zu, wenn der Nutzungsnehmerin innerhalb von 24 Monaten nach Vertragsunterzeichnung keine Glasfaseranschlussleitungen überlassen sind.
3. Sofern die Nutzungsnehmerin ihre Geschäftsaktivität in der Gemeinde beendet oder eine Kündigung oder vorzeitige Beendigung nach diesem § 17 erfolgt, steht der Nutzungsgeberin für die von der Nutzungsnehmerin eingebrachte aktive Technik für die Breitbandversorgung sowie weitere eingebrachte Komponenten, die für den Netzbetrieb, die Wartung und Instandhaltung erforderlich sind, ein Vorkaufsrecht zu.

§ 18 Freiheit von Rechten Dritter

1. Die Parteien nehmen zur Kenntnis, dass zur Aufrechterhaltung und Wartung der FTTB-/FTTH-Infrastruktur die Ausübung von Rechten Dritter notwendig sein kann und vereinbarensichern, dass im Zusammenhang mit ihren Leistungen keine solchen Rechte Dritter, d.h. Schutzrechte, Verwertungsrechte, Urheber- und Leistungsschutzrechte und vergleichbare Rechte verletztbeeinträchtigt werden. Dies betrifft insbesondere den Zugang zur Infrastruktur und zu Übergabepunkten.
2. Die Parteien werden sich gegenseitig unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihnen gegenüber Ansprüche wegen Verletzung von Rechten Dritter geltend gemacht werden. Für den Fall der unberechtigten Inanspruchnahme der anderen Partei verpflichten sich die Parteien, die andere Partei schad- und klaglos zu halten. Die Pflicht zur Schad- und Klagloshaltung bezieht sich auf alle Kosten, Aufwendungen und Schäden, die der jeweiligen Partei aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.
3. Die jeweils in Anspruch genommene Partei ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung der anderen Partei – Vereinbarungen zur Beilegung des Rechtsstreits zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Letzteres gilt nicht, wenn die andere Partei sich weigert, der Aufforderung auf Schad- und Klagloshaltung nachzukommen.
4. Wird die vertragsgemäße Nutzung der passiven FTTB/FTTH-Infrastruktur durch Rechte Dritter beeinträchtigt, so hat die jeweils dafür verantwortliche Partei in einem für die andere Partei zumutbaren Umfang das Recht, nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten Lizenzen zu erwerben oder die die Rechte Dritter beeinträchtigende Nutzung zu ändern oder ganz oder teilweise gegen eine gleichwertige Nutzung ohne Beeinträchtigung von Rechten Dritter auszutauschen. Gelingt ihr dies innerhalb einer von der anderen Partei zu setzenden angemessenen Frist nicht, stehen der anderen Partei die gesetzlichen Ansprüche zu.

§ 19 Abtretungs- und Zurückbehaltungsrecht

1. Die Parteien können Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag sowie den Vertrag im Ganzen nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei auf einen Dritten übertragen. Im Falle der Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag wird die Zessionarin gemäß den vorliegenden vertraglichen Bestimmungen zur Geheimhaltung und zum Datenschutz verpflichtet. Hierzu wird bereits zum jetzigen Zeitpunkt von der anderen Partei die Zustimmung erteilt. Weitere Übertragungsrechte bestehen nicht.
2. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts gegenüber Ansprüchen der jeweils anderen Partei aus diesem Vertrag steht den Parteien nur wegen eigener Ansprüche aus diesem Vertrag zu.

§ 20 Vertraulichkeit

1. "Vertrauliche Informationen" sind der Inhalt dieses Vertrages sowie alle Informationen, gleich welcher Form (insbesondere schriftlich, mündlich oder in Form von elektronischen Daten), die die Parteien einander im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages übermitteln. Hierzu gehören auch alle Dokumente, Datenträger und sonstige Medien, die von der anderen Partei selbst erstellt wurden.
2. Die Parteien werden vertrauliche Informationen ebenso behandeln und nur für Zwecke der Vertragsdurchführung gebrauchen.
3. Alle vertraulichen Informationen werden von der anderen Partei geheim gehalten, vor Zugriff durch Dritte geschützt und zu keinem anderen als dem in Absatz (2) genannten Zweck der Vertragsdurchführung verwendet.
4. Eine Weitergabe vertraulicher Informationen an Arbeitnehmer der anderen Partei sowie Mitarbeiter verbundener Unternehmen erfolgt nur dann, wenn diese Kenntnis von den betreffenden Informationen haben müssen, um den Zweck dieses Vertrages erfüllen zu können. Die Arbeitnehmer und Mitarbeiter verbundener Unternehmen sind jeweils in geeigneter Form an die Einhaltung der Vertraulichkeit zu binden. Eine Weitergabe an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei zulässig. In diesem Fall sind die Dritten jeweils entsprechend der vorliegenden Vereinbarung an die Einhaltung der Vertraulichkeiten zu binden.
5. Mit Nutzungsnehmerin oder Nutzungsgeberin verbundene Unternehmen gelten nicht als Dritte.
6. Ausgenommen von der Verpflichtung zur Geheimhaltung sind Informationen, die

* im Zeitpunkt ihrer Erlangung bereits öffentlich bekannt sind;
* zum Zwecke der ordnungsgemäßen Leistungserbringung an Dritte weitergegeben werden müssen;
* aufgrund von Rechtsvorschriften, rechtlichen Anordnungen, behördlichen Regelungen oder rechtskräftigen Entscheidungen offen gelegt werden müssen (über die entsprechenden Entscheidungen der Behörde oder des Gerichtes haben die Parteien einander, soweit dies rechtlich zulässig und außerdem zumutbar ist, vor der Offenlegung der entsprechenden Information zu unterrichten) und
* an Angehörige von Berufsgruppen weitergegeben werden, die gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

1. Die Regelungen in diesem § 20 gelten für die Dauer von fünf (5) Jahren nach einer Beendigung des Vertrages fort.

§ 21 Datenschutz

1. Die Parteien verpflichten sich, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag zur Kenntnis gekommenen personenbezogenen Daten (insbesondere in Bezug auf Endkunden) nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und unter Wahrung des Fernmeldegeheimnisses zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.

§ 22 Schlussbestimmungen

1. Dieser Nutzungsvertrag unterliegt österreichischem Recht. UN-Kaufrecht und internationale Verweisnormen sind ausgeschlossen.
2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages werden erst nach gegenseitiger schriftlicher Bestätigung wirksam, dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
3. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, ungültige Bestimmungen durch dem angestrebten wirtschaftlichen und technischen Zweck möglichst nahekommende gültige Regelungen zu ersetzen.
4. Entsprechendes gilt für nachträglich auftretende, von den Vertragspartnern nicht bedachte Regelungslücken des Vertrages.
5. Der Gerichtsstand ist der allgemeine Gerichtsstand der Nutzungsgeberin.
6. Die Einbeziehung und Anwendung Allgemeiner Geschäftsbedingungen jeder Partei wird ausgeschlossen.
7. Veränderungen der Eigentumsverhältnisse bei der Nutzungsnehmerin, oder bei der Verwaltung oder dem Betriebs des Netzes durch die Nutzungsnehmerin bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Nutzungsgeberin. Die in diesem Vertrag eingegangenen Verpflichtungen sind an Rechtsnachfolger weiterzugeben.
8. Dieser Vertrag wird in zwei Originalen ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Die nachfolgenden Anlagen sind vollumfänglich Vertragsbestandteil

Anlage 1: Beschreibung des Gemeindegebites und der passiven Infrastruktur

Anlage 2: Leistungsbeschreibung

Anlage 3: Kollokation

Anlage 4: Betriebsprozesse

ORT, den xx.xx.xxxx

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Gemeinde XXX

vertreten durch Bürgermeister/in NAME

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Nutzungsnehmerin

vertreten durch

Anlage 1: Gemeindegebiet und Definitionen

Die Nutzungsgeberin hat im Gemeindegebiet eine passive Breitbandinfrastruktur errichtet. Die Ausdehnung des Netzes ist in den als Beilage 1 enthaltenen Übersichten und/oder Dateien wie folgt ersichtlich:

* Backhaul Strecken *gesamt* PV 36
* Übersicht der bereits *bestehenden und errichteten Last Mile Strecken* in den betreffenden Gemeinden
* Übersicht über den *geplanten Endausbau Last Mile* in den jeweiligen Gemeinden des PV 36

Die von den Gemeinden errichtete Breitbandinfrastruktur besteht aus folgenden Einrichtungen:

* Ortszentralen: Gebäudefläche inkl. Stromversorgung. Die Größe und Ausstattung der Gebäudefläche der Ortszentrale wird gemeinsam zwischen den Vertragsparteien festgelegt. Die Standorte der Ortszentralen sind in der beiliegenden Excel Datei enthalten.
* Kabelkanäle, Zugangsschächte, Leerrohre von der Ortszentrale zum Verteiler und weiter bis hin zur Grundstücksgrenze (Hausanschlusspunkt).
* Glasfaserkabel inkl. passiver Spleisspunkte dimensioniert für mindestens 8-Fasern je Objekt mit Punkt-zu Punkt Verbindung zur zugeordneten Ortszentrale.
* Das LWL-Hauseinführungsrohr (vom letzten Faserverteiler zur Grundstücksgrenze) gehört zur von der jeweiligen Gemeinde errichteten passiven FTTB/FTTH-Infrastruktur. Der an der Grundstücksgrenze gelegene Punkt heißt Hausanschlusspunkt (Mikrorohr mit Endstopfen). Für die Verlegung des Leerrohres am Privatgrundstück ist der Grundstückseigentümer zuständig. Das Hauseinführungskabel wird erst hergestellt, wenn ein Endkunde in diesem Objekt den ersten Dienst bestellt und die Nutzungsnehmerin die Überlassung dieser Glasfaseranschlussleitung bei der Nutzungsgeberin nachfragt. Das Hauseinführungskabel wird von der Nutzungsgeberin bereitgestellt und verbleibt im Eigentum der Nutzungsgeberin.
* Fiber Termination unit (FTU): Glasfaserabschluss je Objekt. Die Auswahl der FTU erfolgt im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien.
* Übergabeverteiler (Glasfaserverteiler, optical distribution point) in den Ortszentralen: Das ist der leitungsseitige Abschlusspunkt der Glasfasern.

Das Zubringernetz sowie die Verbindung zum Weitverkehrsnetz sind in der Verantwortung der Nutzungsnehmerin. Die vom Planungsverband errichtete Verbindung von den Ortszentralen zu den Zubringeranschlusspunkten kann genutzt werden. Dies ist Gegenstand eines eigenen Vertrages.

Die Zubringeranschlusspunkte sind:

* TIWAG- Tiroler Wasserkraftwerke AG, Schulstraße 1, 9900 Lienz
* Die von Austrian Power Grid AG (Verbund AG) - Umspannwerk Lienz, Draustraße 8, 9990 Nußdorf-Debant.
* ITandTEL GmbH (ehemals ÖBBTel), Bahnhofplatz 1, 9900 Lienz
* A1 Telekom Austria AG, Kärntner Straße 42, 9900 Lienz

Die Zugangspunkte / Knoten in der Gemeinde der Nutzungsgeberin und in den anderen Gemeinden sind folgende:

|  | |  | |  | |  |  | |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Übersicht der Knoten im Planungsverband 36** | | | | | | | | |
| **Ort** | **Ortszentrale (Haupt-/Subknoten)** | | **Anschrift** | | **Lokal** | | | **Status** |
| 9951 Ainet | Hauptknoten | | Ainet 90 | | Gemeindeamt | | | in Planung |
| 9908 Amlach | Hauptknoten | | Lindenstraße 4 | | Feuerwehrhalle | | | in Planung |
| 9911 Assling | Hauptknoten | | Unterassling 28 | | Gemeindeamt | | | in Planung |
| 9911 Assling | Subknoten | | Mittewald 156 | | Feuerwehrhalle | | | in Planung |
| 9911 Assling | Subknoten | | Thal-Aue 15 | |  | | | in Planung |
| 9991 Dölsach | Hauptknoten | | Dölsach 5 | | Gemeindeamt | | | in Planung |
| 9905 Gaimberg | Hauptknoten | | Dorfstraße 32 | | Gemeindeamt | | | in Planung |
| 9992 Iselsberg Stronach | Hauptknoten | | Iselberg 30 | | Gemeindeamt | | | in Planung |
| 9906 Lavant | Hauptknoten | | Lavant 61 | | Gemeindeamt | | | in Planung |
| 9909 Leisach | Hauptknoten | | Leisach 20 | | Gemeindeamt neu | | | in Planung |
| 9782 Nikolsdorf | Hauptknoten | | Nikolsdorf 17 | | Gemeindeamt | | | in Planung |
| 9990 Nußdorf Debant | Hauptknoten | | Hermann Gmeiner Str. 4 | | Gemeindeamt | | | in Planung |
| 9990 Nußdorf Debant | Subknoten | | Nußdorf 13 | | Volksschule | | | in Planung |
| 9903 Oberlienz | Hauptknoten | | Oberlienz 30 | | Gemeindeamt | | | in Planung |
| 9954 Schlaiten | Hauptknoten | | Mesnerdorf 71 | | Gemeindeamt | | | in Planung |
| 9904 Thurn | Hauptknoten | | Dorf 56 | | Gemeindeamt | | | in Planung |
| 9907 Tristach | Hauptknoten | | Dorfstraße 37 | | Gemeindeamt | | | in Planung |
| 9900 Lienz | Hauptknoten | | Schulstraße 2 | | Garage | | | errichtet |
| 9900 Lienz | Subknoten | | Falkensteinerweg 6 | | Wirtschaftshof | | | In Planung |
| 9900 Lienz | Subknoten | | Rechter Drauweg 1c | | Sportstadion | | | In Umsetzung |
| 9900 Lienz | Subknoten | | Hochschoberstraße 14 | | Kindergarten | | | In Planung |
| 9900 Lienz | Subknoten | | Aguntstraße 54 | | Container \*) | | |  |
| 9900 Lienz | Subknoten | | Fanny Wibmer Pedit Str. 6 | | Container \*) Wasserwerk | | |  |
| 9900 Lienz | Subknoten | | Beda Weber Gasse | | Container \*) Spielplatz | | |  |

\*) 20ft Container – Ausstattung lt. Liste

Das Zubringernetz ist in der Verantwortung der Nutzungsnehmerin.

Die folgende Abbildung zeigt die Struktur der passiven FTTB/FTTH-Infrastruktur und die verwendeten Begriffe:



Abbildung 1: Überblick über Komponenten der passiven FTTB/FTTH-Infrastruktur

**Anlage 2: Leistungsbeschreibung**

Die Nutzungsnehmerin erbringt folgende Leistungen:

* Die Nutzungsnehmerin wird aktive Technik einbringen um Endkunden anschließen und Dienste anbieten zu können. Bestandteile der aktiven Technik sind z.B. optischer Netzabschluss, dienstespezifische Einrichtungen, Managementsysteme sowie Übertragungs-technik am Zubringernetz.
* Die Nutzungsnehmerin ist zuständig für die Netzanbindung der Ortszentrale zu dn LWL-Zubringeranschlusspunkten und weiter ins Weitverkehrsnetz (Zubringernetz).
* Die Nutzungsnehmerin bietet alle marktüblichen Dienste, zumindest Telefonie, Internet-Zugang und TV, an.
* Die Nutzungsnehmerin führt die Vermarktung dieser Dienste im Wettbewerb mit anderen Diensteanbietern durch und trägt dazu bei, dass für Privat- und Geschäftskunden qualitativ hochwertige Dienste zu erschwinglichen Preisen angeboten werden.
* Die Nutzungsnehmerin nimmt das Netz in Betrieb und sorgt für einen sicheren, zuverlässigen und qualitativ hochwertigen Betrieb.
* Sicherer Betrieb: Das Netz muss gegen unbefugten Zugriff geschützt werden.
* Die Nutzungsnehmerin richtet eine Hotline für telefonische Kundenbetreuung ein.
* Fehlermeldungen von Kunden sollen ehestens behoben werden. Störungsmeldungen sollen jederzeit entgegengenommen werden. Die Störungsbehebung erfolgt nach Maßgabe der AGB, EB und LB der Nutzungsnehmerin.
* Die Nutzungsnehmerin vermarktet das Netz gegenüber Endkunden.

Anlage 3 Kollokation

Die physische Kollokation erfolgt in der Form der entgeltlichen Zurverfügungstellung eines Kollokationsraumes an die Nutzungsnehmerin. Die Kollokation erfolgt als offene Kollokation. Es wird kein separater Kollokationsraum (also von der Nutzungsgeberin nicht genutzter Raum) errichtet; die Kollokationsfläche befindet sich in Räumen, die auch von der Nutzungsgeberin benützt werden. Der Kollokationsraum kann nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten von mehreren Nutzungsnehmerinnen und allenfalls Dienstebetreibern gemeinsam genutzt werden. Die Nutzungsnehmerin und die Diensteanbieter sind verpflichtet, jede gegenseitige Beeinträchtigung der Funktion der Einrichtungen zu vermeiden.

Bei der Zurverfügungstellung von Kollokationsflächen an die Nutzungsnehmerin geht die Nutzungsgeberin nach dem Prinzip „first come – first served“ vor.

Der Kollokationsraum hat folgende Merkmalen:

1. Kollokationsraum weist eine der Nutzungsnehmerin zur Verfügung stehende Fläche von ca. xx m² auf.
2. Der Kollokationsraum verfügt über einen Anschlusspunkt an die vorhandene Potentialausgleichsschiene.
3. Klimatisierung/Heizung/Lüftung des Kollokationsraumes ist in der Standard Kollokation nicht vorgesehen und bei Bedarf separat zu vereinbaren.
4. Raumverfügbarkeit für eine beidseitig zugängliche Stellfläche für einen Standardschrank (80x80x215 – TxBxH in cm), beidseitig zugänglich je Nutzungsnehmerin. Abstand vorne 1 Meter und Abstand auf der Rückseite mindestens 0,6 Meter.
5. Stromanschluss mit mindestens einem abgesicherten Stromkreis pro Nutzungsnehmerin (wobei die einer Nutzungungsnehmerin zugeordneten Stromkreise über einen gesonderten Fehlerstromschalter geführt werden müssen) zur Deckung der Spitzenanschlussleistung:

**elektrisch:** Spannung: 230 V, Frequenz: 50 Hz, Sicherung: 16 A

**mechanisch:** Steckdose (Schuko)

1. Die zur Verfügung zu stellende Daueranschlussleistung richtet sich nach den von der Nutzungsnehmerin im Zuge der Bestellung bekanntgegebenen Erfordernissen.
2. Ebenso besteht eine entsprechende Beleuchtung, die das Arbeiten in bzw. an den Geräteschränken mindestens nach den allgemein üblichen Bedingungen zumindest für kürzere Zeit ermöglicht.

Die Nutzungsnehmerin kann nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten zusätzliche bzw. Sonderbestellungen vornehmen, die über die Standardleistungsmerkmale hinausgehen. Die Kosten dafür sind von der Nutzungsnehmerin zu tragen.

Die Knoten im PV 36 sind großteils in Planung. Im folgenden sind die Planungsvorgaben aufgelistet. In den abschließenden Vertrag werden die konkret umgesetzten Merkmale aufgenommen:

**Planungsvorgaben für die Ortszentrale (Haupt-/Subknoten):**

1.) Platzbedarf inkl. Manipulationsflache ≥ 10 m2

* Ideal 3m x 4m mit einer Türe von außen zugänglich
* Trocken, staub-, erschütterungsfrei & möglichst kühl
* Hauptknoten Platz für 2 x Serverschränke mit den Maßen (BxTxH) 80cmx80cmx220cm
* Optional Heizen / Kühlen - Temperaturbereich im Raum sollte bei min. +5 Grad bis max. +35 Grad liegen!



* Netzwerkschrank TE 7000.850 42 HE B: 800 mm H: 2200 mm T: 800 mm

Die Schränke sollten möglichst in der Mitte des Raumes angeordnet werden, damit gleichzeitig an Vorder- und Rückseite, z.B. zum Durchführen von Verkabelungen gearbeitet werden kann!

Wenn möglich sollte über den Schränken auch eine Kabeltasse zur strukturierten Zuführung von Kabeln angebracht werden!

Die Schränke sollten so platziert werden können, dass auf der Bedienerseite (von vorne) ein Abstand von mind. 1m und auf der Rückseite mind. 0,6m zur Raum Innenwand ist. In den Raum werden von außen die LWL Rohre (in der Regel 4-6 Stk. LWL Rohre DN 50) eingeführt!

2.) bauliche Trennung von möglichen Restflächen, wo notwendig

3.) Doppelboden fur Serverschranke bei GefGefmöglichen Restflächen, wo

4.) Rauchmelder und Feuchtigkeitswachter inkl. Weiterleitung an Betreiber der Knotenpunkte.

5.) Ausreichende Beleuchtung

6.) Mindestanzahl von Stromkreise (Ausfuhrung als FILS)

Unterverteiler Stromkreise im Technikraum:

* gebaute USV Anlage im Schrank

HINWEIS: Bei mehreren Betreibern sollte jeweils 1 Serverschrank einem Betreiber zum Einbau der Aktivkomponenten wie Switch etc. zugewiesen werden. Als Stromversorgung sollten mindestens 2 getrennte Stromkreise mit jeweils 16A Absicherung vorhanden sein. Abrechnung über Pauschale mit der Gemeinde oder eigener Subzähler.

7.) Steckdosenleiste 6-fach/Serverschrank



8.) Potentialausgleich für Serverschränke

9.) USV - Unterbrechungsfreie Stromversorgung

* wird vom Betreiber gestellt und sollte zumindest eine Überbrückungskapazität von 2 Stunden garantieren.
* Im Hauptknoten ist zu überlegen, ob neben der USV der Betreiber auch ein NOTSTROMAGGREGAT eingebaut wird.

10.) Gesicherte Zugänglichkeit für Personal Betreiber 7 x 24 Stunden

11.) Klimaanlage optional – siehe Punkt 1.)

* wenn vorhandene Lüftung nicht ausreichend, stellt sich im laufenden Betrieb heraus

12.) Brandabschottungen bei gebäudeintegrierten Serverraum ausführen.

* Kabeldurchführungen von außen nach innen
* LWL Leitungen

Im folgenden sind beispielhaft Bilder eines Kollokationsraums eingefügt:

|  |  |
| --- | --- |
| C:\Users\Ruhle\Desktop\Lienz\Technikinput zu Vertrag\Knoten_Betreiber_1.jpg | C:\Users\Ruhle\Desktop\Lienz\Technikinput zu Vertrag\Knoten_Betreiber_3.jpg |
| C:\Users\Ruhle\Desktop\Lienz\Technikinput zu Vertrag\Knoten_Betreiber_2.jpg | C:\Users\Ruhle\Desktop\Lienz\Technikinput zu Vertrag\Knoten_Schulstrasse_Lienz.JPG |

Abbildung 2: Kollokationsraum

Anlage 4 Betriebsprozesse

Für die Funktion des Anschlussnetzes und der Dienste sind Betriebsabläufe zwischen Nutzungsnehmerin und Nutzungsgeberin erforderlich. Dazu gehören:

* Planungsprozesse

Alle im jeweiligen Versorgungsgebiet befindlichen Objekte werden mit einem Hausanschlussrohr (Minirohr 7mm/10mm) bis an die betreffende Grundstücksgrenze geplant. Der Haus-/Grundstücksbesitzer ist für die Verlegung eines Hausanschlussrohres bis zur gewünschten Verteilstelle selbst verantwortlich.

Der Nutzungsgeber informiert den Nutzungsnehmer über den weiteren Netzausbau. Der Nutzungsnehmer informiert über Vertriebs- und Marketingmassnahmen. Beide Vertragspartener tauschen in regelmäßigen Abständen die relevanten Informationen aus.

* Überlassung einer Glasfaseranschlussleitung (bei Anschaltung des ersten Kunden in diesem Objekt)

Der betreffende Kunden meldet sich direkt beim Betreiber. Wird ein entsprechender Kundenvertrag abgeschlossen, so erfolgt eine Abklärung, ob der Hausanschluss bis zur gewünschten Verteilstelle ordnungsgemäß erledigt ist. Sofern dies gegeben ist und eine entsprechende Meldung bei der Gemeinde eingelangt ist, wird die verantwortliche Spleissfirma zur Durchführung der Spleissarbeiten nach Spleissplan und Setzen der Spleissbox von der Gemeinde beauftragt. Nach Fertigmeldung der Spleißfirma installiert der Betreiber die CPE und nimmt den Kunden in Betrieb.

Meldung von der Gemeinde an den Betreiber mit folgenden technischen Daten

Name: Max Mustermann

Straße: St. Zeno 6

Ort: 6534 Serfaus

Telefonnummer: xxx

E-Mail Adresse: xxx

Spleiß-Datum: 23.10.2015

Patchfeld / Port: PF 22 Port 19/20

* Zusätzlicher Kunde auf einer bestehenden Glasfaseranschlussleitung:

Betreiber nimmt weitere Kunden über entsprechende Ports an der CPE in Betrieb

* Abschaltung eines Kunden auf einer bestehenden Glasfaseranschlussleitung:

Dem Kunden zugeordneter Port wird nach Kündigung an der CPE deaktiviert

* Kündigung der Überlassung einer Glasfaseranschlussleitung (bei Abschaltung des letzten Kunden auf dieser Leitung)

Sobald letzter Kunde deaktiviert worden ist, wird die CPE entsprechend vom Betreiber entfernt und es erfolgt eine Mitteilung an die Nutzungsgeberin

* Störungs- /Fehlermeldung zu einer Glasfaseranschlussleitung

Kunde meldet sich beim Betreiber, dass es eine Störung seines Anschlusses gibt. Betreiber überprüft, ob Fehler auf seiner Seite liegt und behebt diesen entsprechend. Wenn der Fehler auf Seiten der Nutzungsgeberin liegt, erfolgt unmittelbare Meldung und es muss Behebung der Störung innerhalb der vereinbarten Entstörzeiten erfolgen. Rückmeldung an den Betreiber erfolgt. Betreiber überprüft ob Fehler behoben und informiert entsprechend Kunden.